

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB's) 1

1) Allgemeines

Für die Angebote, Lieferungen und Leistungen der BRANDERIA GmbH, nachfolgend Planungsbüro genannt, sind nachstehende Bedingungen ausschließlich maßgebend. Allgemeine Bedingungen des Kunden werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie von dem Planungsbüro schriftlich anerkannt wurden. Die Abnahme der Leistung durch den Kunden gilt in jedem Falle als Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2) Vertragsschluss / Vertragsinhalt

Die Angebote verstehen sich stets freibleibend. Die als „Kostenschätzung“ bezeichneten Angebote des Planungsbüros sind unverbindlich. Der Vertrag kommt regelmäßig mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Planungsbüros zustande. Nachträgliche Änderungen bedürfen der beiderseitigen Zustimmung. Mehrkosten hierfür gehen zu Lasten des Bestellers. Von dem Planungsbüro verlangte Entwürfe, Konzepte oder andere Planungsleistungen sind (soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird) nach den Leistungsbildern und -phasen der Regeln der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) oder nach dem AGD Vergütungstarifvertrag Design der Allianz deutscher Designer (ADG) e.V. zu vergüten, wenn ein besonderer Ausführungsauftrag nicht erteilt oder später storniert wird.

3) Subunternehmer

Das Planungsbüro ist berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen.

4) Preise

Die Angebotspreise haben nur bei ungeteiltem Auftrag Gültigkeit. Die BRANDERIA GmbH ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und diese gesondert abzurechnen. Alle Preise verstehen sich rein netto ohne Mehrwertsteuer. Transport- und Verpackungskosten, sowie Spesen und Reisekosten werden gesondert berechnet, soweit nicht anders vereinbart.

5) Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Planungsbüro die für die Erbringung der Leistungen notwendigen Informationen zu übermitteln. Sollte es zu Verzögerungen kommen, die der Auftraggeber zu verantworten hat, ist das Planungsbüro berechtigt, die kontinuierlichen Leistungen oder den Leistungsumfang, um die anfallenden Honorarstunden zu erweitern. Die Informationen dienen als wesentliche Grundlage für die Beratungs- und Planungsleistungen der BRANDERIA GmbH. Die Erteilung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen geht zu Lasten des Auftraggebers.

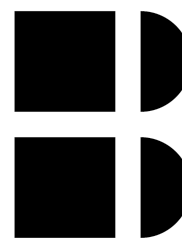
Mit der Abnahme von Konzepten, Entwürfen, Plänen oder sonstigen Leistungen gelten die Informationen als vollständig und richtig erteilt. Muss ein Konzept oder eine sonstige Leistung aufgrund der Korrektur bereits erteilter Informationen oder infolge des Nachreichens von Informationen abgeändert werden, gilt dies stets als Erweiterung des Leistungsumfangs.

Falls der Auftraggeber seiner Informationspflicht nicht nachkommt, hat das Planungsbüro ihn schriftlich aufzufordern, dies innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen. Kommt der Auftraggeber seiner Informationspflicht trotz Fristsetzung nicht nach, so ist das Planungsbüro berechtigt, die Leistung auf Grundlage der bereits vorliegenden Informationen zu erbringen oder von dem Vertrag zurückzutreten. BRANDERIA GmbH kann außerdem sämtliche Aufwendungen ersetzt verlangen, die im Rahmen des

Vertragsverhältnisses gemacht wurden und die infolge der Pflichtverletzung des Auftraggebers vergeblich waren oder zusätzlich erbracht werden mussten. Ein weitergehender Anspruch auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung oder aus § 642 BGB bleibt unberührt.

Erkennt das Planungsbüro während des Projekts, dass der Leistungsgegenstand im Hinblick auf mittlerweile die herausgearbeiteten Anforderungen und Eigenschaften modifiziert werden muss, wird der Auftraggeber hierauf unverzüglich hingewiesen und es werden ihm Alternativvorschläge unterbreitet.

Die gleiche Hinweispflicht besteht, wenn das Planungsbüro erkennt, dass Angaben oder Anforderungen des Auftraggebers fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv zur Ausführung nicht geeignet sind.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB's) 2

6) Urheber- und Nutzungsrechte

Alle im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen bei der BRANDERIA GmbH bzw. ihren Mitarbeitern oder von ihr beauftragten Dritten entstehenden gewerblichen Schutzrechte (Urheber- und Leistungsschutzrechte, Markenrechte, wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz, Patentrechte) verbleiben, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, ausschließlich bei dem Planungsbüro. Die Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten bedarf der schriftlichen Vereinbarung und gilt stets nur für das konkrete Projekt. Änderungen von Konzepten, Entwürfen usw. darf nur das Planungsbüro vornehmen.

Der Kunde ist zur Nutzung der Konzepte, Entwürfe, Kostenschätzungen usw. des Planungsbüros nur für die nach dem Vertrag vorgesehenen eigenen Zwecke berechtigt. Vervielfältigungen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Planungsbüros zulässig.

Auch nach Zahlung des vereinbarten Entgeltes verbleibt das Urheberrecht an den vorgenannten Unterlagen und den hergestellten Werken bei dem Planungsbüro.

Bezüglich der Ausführung von Aufträgen nach vom Kunden vorgegebenen Angaben oder Unterlagen übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Angaben und Unterlagen ausgeführten Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Die BRANDERIA GmbH ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Kunden zur Leistungserbringung ausgehändigten Angaben oder Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen oder verletzen können. Der Kunde ist verpflichtet, das Planungsbüro von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen.

Die BRANDERIA GmbH ist berechtigt, die erstellten Konzepte, Entwürfe und Unterlagen des entsprechenden Projektes uneingeschränkt zum Zwecke der Dokumentation sowie der Eigen-PR zu verwenden.

7) Kündigung

Im Falle der Kündigung durch den Kunden ohne wichtigen Grund erhält das Planungsbüro die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen. Bezüglich noch nicht erbrachter Leistungen werden 40% des dafür vereinbarten Honorars als ersparte Aufwendungen vereinbart.

Nimmt der Kunde trotz Fertigstellungserklärung die Leistungen des Planungsbüros ohne wichtigen Grund nicht ab oder kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so wird das Planungsbüro nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von ihrer Leistungsverpflichtung frei und kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann das Planungsbüro den Wert der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen sowie 30% des Wertes der noch nicht erbrachten Leistungen verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist, unbenommen. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt dem Planungsbüro vorbehalten.

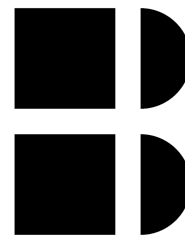
8) Gewährleistung

Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen der BRANDERIA GmbH bei Abnahme zu prüfen und Mängel unverzüglich zu rügen. Zeigt sich trotz sorgfältiger Prüfung ein Mangel erst später, so ist dieser unverzüglich anzuzeigen. In jedem Falle müssen Mängelrügen spätestens 7 Tage nach Projektende dem Planungsbüro zugegangen sein.

Als Gewährleistung kann der Kunde grundsätzlich nur Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach dem Ermessen des Planungsbüros, der auch die Ersatzlieferung jederzeit offensteht.

Der Kunde kann Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen, wenn mindestens zwei Nachbesserungsversuche wegen des gleichen Mangels fehlgeschlagen sind. Ist die Nachbesserung wegen Zeitablaufes ausgeschlossen, stehen dem Kunden nur Minderungsrechte zu.

Das Planungsbüro kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB's) 3

Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme/Übergabe Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde selbst Änderungen vornimmt oder das Planungsbüro die Feststellung der Mängel erschwert. Schadensersatzansprüche, insbesondere solche aus Verletzung der Nachbesserungspflicht, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.

9) Schadensersatzansprüche und Haftung

Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche des Kunden gegen das Planungsbüro sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Planungsbüros beruhen. Von diesem Ausschluss nicht erfasst werden Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Ansprüche, bei denen die Voraussetzungen des § 639 BGB erfüllt sind.

Das Planungsbüro übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Kunden gelieferten Maße und sonstiger Angaben. Ebenso wenig übernimmt das Planungsbüro eine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass Dritte die von dem Planungsbüro ermittelten Maße und sonstige Angaben verwenden.

10) Zahlungsbedingungen

Die BRANDERIA GmbH ist berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen. Rechnungsbeträge sind, soweit nicht anders vereinbart, mit Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig. Darüber hinaus ist das Planungsbüro berechtigt, zur Deckung seines Aufwandes Vorschüsse wie folgt zu verlangen: 60% des Auftragswertes bei Auftragserteilung (6 Wochen vor Beginn des Projekts) gegen Anzahlungsrechnung sofort rein netto, 40% des Auftragswertes bei Fertigstellung sofort rein netto.

Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Anzahlungen werden nicht verzinst.

Bei Zahlungsverzug nach Mahnung ist das Planungsbüro berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugschadensersatz in Höhe der üblichen Mindestsollzinsen und Provisionen der Großbanken zu verlangen (mindestens jedoch 5% über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank). Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt unbenommen.

Das Planungsbüro ist im Falle des Zahlungsverzuges nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

11) Aufbewahrung von Unterlagen

Das Planungsbüro bewahrt die den Auftrag betreffenden Unterlagen für die Dauer von 6 Monaten auf. Bei Zurverfügungstellung von nicht digitalen Originalvorlagen verpflichtet sich der Kunde, Duplikate herzustellen. Für Vorlagen des Kunden, die nicht binnen eines Monats nach Beendigung des Auftrages zurückverlangt werden, übernimmt das Planungsbüro keine Haftung.

12) Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit diesen Personen bezogenen Daten, gleich ob sie von dem Planungsbüro selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

13) Gerichtsstand – anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Sitz der BRANDERIA GmbH. Auch bei Aufträgen ausländischer Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14) Sonstiges

Bei rechtlicher Unwirksamkeit einer Bestimmung bleiben im Übrigen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verbindlich. Besteller und Lieferer werden sich jedoch bemühen, den mit der unwirksamen Bestimmung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere rechtlich zulässige Weise zu erreichen.